

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung und der Verfahrensordnung: Effizienzsteigerung für die Beratungen des Gemeinsamen Bundesausschusses

Vom 19. Mai 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2022 beschlossen, die Geschäftsordnung in der Fassung vom 17. Juli 2008 (BAnz. S. 3256), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, und die Verfahrensordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 84a vom 10. Juni 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Dem § 17 Absatz 1 der Geschäftsordnung wird folgender Satz angefügt:

„Verwaltungsakte werden entsprechend § 37 SGB X bekannt gegeben und andere nicht-normative Entscheidungen auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses veröffentlicht; Veröffentlichungspflichten, die Möglichkeit in begründeten Einzelfällen ergänzend im Bundesanzeiger zu veröffentlichen und Vorschriften des Vergaberechts zur Bekanntgabe bleiben unberührt.“
- II. Das 1. Kapitel der Verfahrensordnung wird wie folgt geändert:
 1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit dieser Maßgabe und im Rahmen der Vorgaben des Plenums sind Unterausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt zu

 - a) Beauftragungen von IQTIG und IQWiG,
 - b) Einräumung von Stellungnahmerechten,
 - c) Einleitung von Vergabeverfahren, soweit keine europaweite Ausschreibung zu erfolgen hat,
 - d) Freigabe der Aufbereitungen von Versicherten- und Patienteninformationen,
 - e) Fristverlängerungen insbesondere für Stellungnahmeberechtigte und Antragsteller,
 - f) Feststellung einer Fristversäumnis und Mitteilung einer hierfür gegebenenfalls gesetzlich oder untergesetzlich geregelten und vorgegebenen Rechtsfolge und
 - g) Beauftragungen von Veröffentlichungen zur Bekanntmachung der auf sie delegierten Entscheidungen.“

- b) In dem neuen Satz 4 werden nach den Wörtern „auf den Unterausschuss“ die Wörter „nach Satz 2 oder Satz 3“ eingefügt.
 - c) Folgender Satz wird angefügt:
„Unterausschüsse sind auch berechtigt, Dritten im Rahmen ihrer Aufgaben angemessene Fristen zur Mitwirkung zu setzen und gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass nach Ablauf der Frist eine Entscheidung auf Grundlage der dann vorliegenden Informationen möglich ist.“
- 2. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „verbindliche“ durch das Wort „allgemeinverbindliche“ ersetzt.
 - 3. In § 8 Absatz 2 Satz 1 und § 9 Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Das Plenum“ durch die Wörter „Der Gemeinsame Bundesausschuss“ ersetzt.
 - 4. In § 16b Absatz 3 Satz 1 und § 17b Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „des Plenums“ die Wörter „oder im Rahmen der Plenumsvorgaben auch durch den für die Entgegennahme der beauftragten Empfehlung zuständigen Unterausschuss“ eingefügt.
- III. Die Änderung der Geschäftsordnung und der Verfahrensordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Mai 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken